

Hinweise zur Beratungshilfe

Falls Sie für die außergerichtliche Beratung oder Vertretung Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie mir dies bitte unbedingt **vor** einer Beauftragung mit.

Ich beginne dann noch nicht mit der Beratung oder Tätigkeit, sondern kläre mit Ihnen zunächst nur grob ab, ob aufgrund Ihrer Schilderungen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen könnten. Sie schließen mit mir also noch keinen Anwaltsvertrag, **ich prüfe den Sachverhalt nicht, übernehme keine Verantwortung und beachte auch keine Fristen**. Eine Vergütung brauchen Sie dafür nicht zu zahlen.

Gem. § 16a Abs. 2 BORA bin ich nicht verpflichtet, für Sie einen Beratungshilfeantrag zu stellen. Beantragen Sie daher **bitte persönlich** bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt.

Bei dem Amtsgericht Friedberg kann dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr Beratungshilfe beantragt werden. Bitte melden Sie sich zunächst in der Geschäftsstelle, Zimmer 21 im Erdgeschoss.

Damit der/die zuständige Rechtspfleger/in Ihnen Beratungshilfe bewilligen kann, sollten Sie Belege zusammenstellen, aus denen sich die Höhe Ihres Einkommens ergibt (z.B. Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosengeldbescheid). Wenn Sie einen SGB-Bescheid über die Bewilligung von Sozialleistungen haben, genügt dieser. Auch Belege über Belastungen (z.B. Mietvertrag, Kontoauszüge, Kreditverträge) sollten Sie vorlegen. Bitte vergessen Sie zudem Ihren Personalausweis nicht.

Wurde Ihnen ein Berechtigungsschein erteilt, vereinbaren Sie bei mir einen Termin und bringen Sie zu diesem Termin bitte die **Beratungshilfegebühr** in Höhe von **15,00 EUR** mit.

Die Bewilligung der Beratungshilfe gilt für die **Beratung und außergerichtliche Vertretung** in einer rechtlichen Angelegenheit. Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren muss gesondert die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Die Beratungshilfe befreit Sie als Partei einer außergerichtlichen Auseinandersetzung nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Sie schützt Sie nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners aus besonderen Gründen. Bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners kann ich die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften, als nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verlangen. Der Erstattungsanspruch geht von Gesetzes wegen auf mich über.

Die Bewilligung von Beratungshilfe kann **von Amts wegen aufgehoben** werden, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist (§ 6a Abs. 1 BerHG). Für den Fall der Aufhebung der Bewilligung bin ich berechtigt, eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften, also nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu verlangen. Dabei richtet sich die Vergütung im Regelfall nach dem Gegenstandswert. Soweit Sie zu diesem Zeitpunkt die Beratungshilfegebühr in Höhe von 15,00 EUR bereits geleistet haben, wird sie auf meinen Vergütungsanspruch angerechnet.

Neben der Aufhebung der Bewilligung von Amts wegen bin ich berechtigt, die **Aufhebung** der Bewilligung zu **beantragen**, wenn Sie auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die Ihnen Beratungshilfe bewilligt wurde, **etwas erlangt** haben (§ 6a Abs. 2 BerHG).

Für den Fall der Aufhebung der Bewilligung bin ich berechtigt, eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften, also nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu verlangen. Dabei richtet sich die Vergütung im Regelfall nach dem Gegenstandswert. Soweit Sie zu diesem Zeitpunkt die Beratungshilfegebühr in Höhe von 15,00 EUR bereits geleistet haben, wird sie auf meinen Vergütungsanspruch angerechnet.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass

- Sie die vorstehenden Hinweise zur Beratungshilfe zur Kenntnis genommen und verstanden haben und
- Sie eine Zweitschrift der Hinweise erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber